OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400495/5/Gf/RoK

Datum:
Linz, 26. November 2020

IM NAMEN DER

REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde der O. B., gegen das wegen einer Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes ergangene Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 6. November 2019, Zl. BauR-417-01-147-2019,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 180 Euro herabgesetzt wird; im Übrigen wird diese hingegen als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde ermäßigt sich auf 18 Euro; für das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich ist gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG kein Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gang des Behördenverfahrens

1. Mit Strafverfügung des Bürgermeisters der Stadt Wels (im Folgenden auch: belangte Behörde) vom 15. März 2019, Zl. BauR-417-01-147-2019, wurde über die Beschwerdeführerin (im Folgenden auch: Bf. bzw. Rechtsmittelwerberin) eine Geldstrafe von 360 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 80 Stunden) verhängt, weil sie am 27. Juli 2018 um X Uhr ein KFZ mit einem Gesamtgewicht von weniger als 3,5 t gelenkt und mit diesem die mautpflichtige Autobahn A X bei Strkm X (im Ortsgebiet der Gemeinde W.) benutzt habe, ohne zuvor die hierfür fällige zeitabhängige Maut entrichtet zu haben, da die Klebevignette nicht ordnungsgemäß angebracht gewesen sei . Dadurch habe sie eine Übertretung des § 20 Abs. 1 und der §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 des Bundesstraßen-Mautgesetzes, BGBl I 109/2002 in der hier maßgeblichen Fassung BGBl I 65/2017 (im Folgenden: BStMG), begangen, weshalb sie nach § 20 Abs. 1 BStMG zu bestrafen gewesen sei.

2. Gegen diese Strafverfügung hat die Bf. rechtzeitig Einspruch erhoben und darin vorgebracht, die Klebevignette zwei Tage zuvor gekauft und den Vorgaben entsprechend angebracht zu haben.

Durch diesen Einspruch wurde die angefochtene Strafverfügung ex lege (vgl. § 49 Abs. 2 VStG) aus dem Rechtsbestand eliminiert.

3. In der Folge hat der Bürgermeister der Stadt Wels nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens über den Bf. mit Straferkenntnis vom 6. November 2019, Zl. BauR-417-01-147-2019, neuerlich eine Geldstrafe von 360 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 80 Stunden; Verfahrenskosten: 36 Euro) verhängt, weil sie am 27. Juli 2018 um X Uhr ein KFZ mit einem Gesamtgewicht von weniger als 3,5 t gelenkt und mit diesem die mautpflichtige Autobahn A X bei StrKm X (im Ortsgebiet der Gemeinde W.) benutzt habe, ohne zuvor die hierfür fällige zeitabhängige Maut entrichtet zu haben, da die Klebevignette nicht ordnungsgemäß angebracht gewesen sei. Dadurch habe sie eine Übertretung des § 20 Abs. 1 und der §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 BStMG begangen, weshalb sie nach § 20 Abs. 1 BStMG zu bestrafen gewesen sei.

Begründend wurde dazu im Wesentlichen ausgeführt, dass diese Übertretung auf Grund der Anzeige der ASFINAG und des von der Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahrens als erwiesen anzusehen sei. Denn daraus ergebe sich, dass die

Bf. die Trägerfolie der Vignette nicht vollständig entfernt habe, da auf den von der Überwachungskamera angefertigten Beweisbildern noch ein schwarzes „X“ sichtbar sei. Somit hätte in der Folge eine unzulässige Mehrfachverwendung der auf der Windschutzscheibe angebrachten Vignette nicht ausgeschlossen werden können.

Im Zuge der Strafbemessung sei die bisherige Unbescholtenheit der Bf. als mildernd zu werten gewesen, während Erschwerungsgründe nicht hervorgekommen seien.

4. Gegen dieses der Rechtsmittelwerberin am 11. März 2020 zugestellte Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, am 26. März 2020 – und damit rechtzeitig – zur Post gegebene Beschwerde.

Darin bringt die Bf. unter neuerlichem Hinweis auf einen entsprechenden Kassabeleg vor, zwei Tage vor dem Vorfallszeitpunkt eine Vignette gekauft und diese sowohl umgehend als auch ordnungsgemäß an der Windschutzscheibe angebracht zu haben.

5. Die belangte Behörde hat dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich (im Folgenden auch: LVwG OÖ) diese Beschwerde mit Schreiben vom 5. Oktober 2020 samt dem Bezug habenden Akt vorgelegt; unter einem wurde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung abgesehen.

II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid („Straferkenntnis“) einer Verwaltungsbehörde und wurde innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde eingebracht; da der Inhalt dieser Beschwerde den Anforderungen des § 9 VwGVG entspricht und auch sonstige Prozesshindernisse nicht vorliegen, ist sie insgesamt als zulässig zu qualifizieren.

2. Weil diesbezüglich weder im BStMG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt des Magistrates der Stadt Wels zu Zl. BauR-417-01-147-2019 sowie im Wege der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung am 26. November 2020, an der als Parteienvertreter Herr G. B. (Ehegatte der Bf.) sowie Frau Mag.[a] B. G. teilgenommen haben.

Im Zuge dieser Verhandlung konnte der oben unter I. dargestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt festgestellt werden; unter einem wird das Verhandlungsprotokoll zum integrierenden Bestandteil der Begründung dieses Erkenntnisses erklärt.

IV.

Rechtliche Beurteilung

Über die vorliegende Beschwerde hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erwogen:

1. Gemäß § 20 Abs. 2 BStMG beging derjenige eine Verwaltungsübertretung und war hierfür mit einer Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen, der als Kraftfahrzeuglenker die Mautstrecke benützte, ohne die nach § 6 geschuldete fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben.

Nach § 10 Abs. 1 BStMG unterlag die Benützung von Mautstrecken mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 t betrug, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG war die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken entweder durch das Anbringen einer Klebevignette am KFZ oder durch eine Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der ASFINAG (sog. „digitale Vignette“) zu entrichten.

2. Im gegenständlichen Fall hat letztlich auch der Vertreter der Bf. selbst eingestanden, dass er die Vignette derart an der Windschutzscheibe angebracht hatte, dass diese nicht vollständig von ihrer Trägerfolie abgelöst und dadurch ein Sicherheitsmerkmal – nämlich ein schwarzes „X“ – sichtbar geworden ist.

Insoweit lag daher keine den Bestimmungen der Mautordnung entsprechende – und somit auch keine ordnungsgemäße – Mautentrichtung vor.

Die Rechtsmittelwerberin hat tatbestandsmäßig im Sinne des Tatvorwurfes und auch insofern schuldhaft gehandelt, als sie es unterlassen hat, sich hinreichende Kenntnis über jene Detailvorschriften zu verschaffen, die die ordnungsgemäße Anbringung einer Mautvignette regeln.

Ihre Strafbarkeit ist daher gegeben.

3. Im Zuge der Strafbemessung war der Bf. über den von der belangten Behörde bereits berücksichtigten Milderungsgrund ihrer bisherigen Unbescholtenheit hinaus zudem auch zu Gute zu halten, dass effektiv weder eine Mautverkürzung noch eine Mehrfachverwendung der Vignette vorlag; zudem kommt die (einzige) Motivation, von der die ordnungswidrige Anbringung getragen war – nämlich, dass sich die Rechtsmittelwerberin die mühsame und aufwändige Entfernung des Kleberrückstandes von der Windschutzscheibe ersparen wollte –, einem Schuldausschließungsgrund nahe.

All dies berücksichtigend findet es daher das LVwG OÖ als in gleicher Weise tat- und schuldangemessen, die verhängte Geldstrafe unter Heranziehung des § 20 VStG auf 180 Euro herabzusetzen.

4. Insoweit war daher der vorliegenden Beschwerde gemäß § 50 VwGVG stattzugeben; im Übrigen war diese hingegen als unbegründet abzuweisen.

5. Bei diesem Verfahrensergebnis ermäßigt sich der Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens auf 18 Euro; für das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich war der Bf. hingegen gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG kein Kostenbeitrag vorzuschreiben.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision nicht zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Beschlusses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Es besteht auch die Möglichkeit, auf eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat jedoch zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Der Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verfahrenshilfe

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr bzw. ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, das bzw. der für eine Vermögensmasse auftritt, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. Grof